



Richtlinien zur Ermäßigung, Befreiung oder Erstattung der für die in einer gemäß Pflegerlaubnis nach §43 SGB VIII betriebenen Kindertagespflegestelle zu entrichtenden Betreuungsgebühr in der Stadt Nidderau in der geänderten Fassung vom 14.12.2015

Allgemeines

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nidderau hat in ihrer 37. Sitzung am 30.01.2015 beschlossen, dass Kinder in Kindertagespflege den Kindern in Tageseinrichtungen für Kinder bei der Ermäßigung oder Befreiung von der Betreuungsgebühr für Geschwister gleichgestellt werden sollen.

Da die Gebührenerhebung in Kindertagespflege nicht Bestandteil der „Gebührenordnung zur Satzung der Stadt Nidderau vom 25.01.2008 über die Nutzung der Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Nidderau“ (Kindertagesstättengebührenordnung) ist, regeln diese Richtlinien die anteilige oder vollständige Gebührenerstattung der vom Main-Kinzig-Kreis erhobenen Betreuungsgebühr gemäß § 4 Abs. 2 der „Satzung zur Teilnahme an der Kindertagespflege, die Erhebung von Kostenbeiträgen und die Gewährung einer laufenden Geldleistung des Main-Kinzig-Kreises“ (Kindertagespflegegebührensatzung) für Geschwisterkinder.

1. Grundlagen der Erstattung einer Betreuungsgebühr für Geschwister

Werden Kinder von gesetzlichen Vertreter/innen in Nidderau gleichzeitig in einer Tageseinrichtung für Kinder und in einer gemäß Pflegerlaubnis nach § 43 SGB VIII betriebenen Kindertagespflegestelle betreut, wird gemäß § 2 Abs. 3 der Kindertagesstättengebührenordnung auf Antrag der Personensorgeberechtigten eine anteilige oder vollständige Erstattung der Betreuungsgebühr gewährt.

Die Ermäßigung der Betreuungsgebühr für das zweite Kind, das in einer gemäß Pflegerlaubnis nach § 43 SGB VIII betriebenen Kindertagespflegestelle oder in einer Tageseinrichtung für Kinder der Stadt Nidderau betreut wird, beträgt 50 % der vom Main-Kinzig-Kreis erhobenen Betreuungskosten. Ab dem dritten Kind wird eine vollständig Gebührenbefreiung oder Erstattung der vom Main-Kinzig-Kreis erhobenen Betreuungskosten gewährt.

Werden Kinder von gesetzlichen Vertreter/innen in Nidderau gleichzeitig in einem Betreuungsverein und in einer gemäß Pflegerlaubnis nach § 43 SGB VIII betriebenen Kindertagespflegestelle betreut, wird unter Berücksichtigung der Gleichbehandlung gemäß Beschluss der Stadtverordneten vom 28.01.2011 in den Betreuungsvereinen eine Ermäßigung oder Befreiung gewährt.

Werden bereits Geschwister in einer Kindertagespflegestelle gemäß § 5 der Kindertagespflegegebührensatzung von der Betreuungsgebühr ermäßigt oder befreit, schließt dies die Gewährung einer Ermäßigung, Befreiung oder Erstattung einer Betreuungsgebühr durch die Stadt Nidderau aus.

Die Kosten der Verpflegung sind von einer Erstattung/ -Ermäßigung ausgeschlossen.

2. Höhe einer Ermäßigung, Befreiung oder Erstattung einer Betreuungsgebühr

Für die anteilige oder vollständige Gebührenerstattung des jüngeren in einer Kindertagespflegestelle gemäß Pflegerlaubnis nach § 43 SGB VIII betreuten Kindes werden die Beitragssätze der Kindertagespflegegebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung zugrunde gelegt.

3. Antragsverfahren

Die Gewährung einer Ermäßigung, Befreiung oder Erstattung einer Betreuungsgebühr für Geschwisterkinder ist auf Antrag der Personensorgeberechtigten für die Dauer eines laufenden Kindergartenjahres zu stellen. Änderungen während des Kindergartenjahres sind dem Fachbereich Soziales umgehend mitzuteilen.

Die Anträge sind von den Personensorgeberechtigten beim Magistrat der Stadt Nidderau –Fachbereich Soziales- zu stellen. Antragsformulare sind in allen Kindertagesstätten, bei allen Kindertagespflegepersonen, im Fachbereich Soziales der Stadt Nidderau und im Internet auf www.soziales-nidderau.de erhältlich.

Die Befreiung, bzw. Ermäßigung von der Betreuungsgebühr von Geschwisterkinder, die gleichzeitig in einem Betreuungsverein und in einer gemäß Pflegerlaubnis nach § 43 SGB VIII betriebenen Kindertagespflegestelle betreut werden, ist von den gesetzlichen Vertreter/innen der Kinder beim Vorstand des Betreuungsvereines schriftlich zu beantragen. Die gleichzeitige Betreuung eines Geschwisterkindes in einer gemäß Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII betriebenen Kindertagespflegestelle in der Stadt Nidderau ist durch Vorlage einer Bescheinigung der Tagespflegeperson zu belegen.

4. Inkrafttreten der Richtlinien

Die geänderten Richtlinien treten zum 01.08.2015 in Kraft.

Nidderau, den 25.02.2016

Der Magistrat


Gerhard Schultheiß
Bürgermeister